



Statuten Verein Pro Blattjini

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Pro Blattjini“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Birgisch/VS. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.
Anschrift: Verein Pro Blattjini, c/o Marianne Künzle & Ralph Manz, Oberbirgischstrasse 11, 3903 Birgisch, mariannekuenzle@gmail.com.

2. Ziel und Zweck

Der Verein ist nicht gewinnorientiert. Die Organe sind ehrenamtlich tätig. Der Verein Pro Blattjini bezweckt die Wiederbewirtschaftung ehemaliger Rebterrassen mit mediterranen Kulturpflanzen im Gebiet „Blattjini« in der Gemeinde Steg-Hohtenn (VS).

Der Verein fördert:

1. Den Erhalt der Terrassenlandschaft Blattjini.
2. Den Anbau verschiedener Sorten mediterraner Kulturpflanzen als Antwort auf den landwirtschaftlichen Strukturwandel und die Klimaerwärmung.
3. Den Erhalt und die Förderung der Biodiversität durch die Bewirtschaftung und die Kombination von Kultur- und Wildpflanzen.
4. Eine langfristige Perspektive zur Vermarktung der Ernte und zur Entwicklung neuer Produkte.

Landschaft und Kultur:

Durch die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung eines Teils der Blattjini leistet der Verein einen Beitrag zur Wiederbelebung und zum langfristigen Erhalt des traditionellen Landschaftsbildes der Lötschberg-Südrampe. Weinreben durch mediterrane Sträucher und kleinwüchsige, in eine Terrassenlandschaft passende Bäume zu ersetzen, hält dem Aufgeben kleiner Weinberge entgegen und ist eine innovative Antwort auf die Herausforderungen des Klimawandels.

Durch die weitergeführte Nutzung einer alten Kulturlandschaft prägen wir das Landschaftsbild von morgen aktiv mit und fördern eine innovative Bewirtschaftung mit neuen Sorten und Früchten, die auch zu neuen Produkten und entsprechender Wertschöpfung führen. Wir wecken damit lokal und über die Region hinaus Interesse. Wir motivieren und initiieren bestenfalls andere Menschen, ähnliche Projekte zu lancieren.

Klimawandel und Weinbau:

Angesichts der klimatischen Veränderungen der nächsten Jahrzehnte macht es Sinn, im Wallis neu auch auf hitze- und trockenheitsresistente Kulturen aus Südeuropa zu setzen. Wir arbeiten dazu mit Fachleuten aus der Landwirtschaft und der Agrar-Forschung zusammen, sammeln Erfahrungen mit südlichen Kulturen und helfen, die Anbaupalette von Lebensmitteln in der Schweiz zu erweitern.



Biodiversität:

Durch die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung und dem Anbau der mediterranen Alternativkulturen können wir nicht nur eine Marktnische nutzen. Wir fördern auch aktiv die Biodiversität. Vorkommen seltener Pflanzen und Tiere erhalten und fördern wir mit dem Schaffen von Kleinstrukturen und dem Unterhalt der Trockenmauern sowie nicht bewässerter Flächen. Fokussiert und in Zusammenarbeit mit Fachleuten fördern wir spezifische Arten (bspw. Vögel wie Nachtigall/Wiedehopf, autochthone Wildbienen und Pflanzen). Wir kommunizieren dieses Engagement sowie die konsequent biologische Bewirtschaftung der Flächen entsprechend. Durch die Offenhaltung, Pflege und durch die Schaffung ökologischer Nischen entsteht eine vielfältigere Struktur als sie bisher auf den brachen Flächen vorhanden gewesen ist.

Innovative Landwirtschaft:

Die strukturellen Veränderungen in der Landwirtschaft und die Herausforderungen angesichts des Klimawandels, insbesondere durch vermehrte Wetterextreme, verlangen nach neuen Kooperationen und agronomischem Experimentieren. Auf den Terrassen in den Blattjini werden landschaftliche, ökologische und landwirtschaftlichen Aspekte so miteinander verknüpft, dass eine langfristige Perspektive zur Nutzung und Inwertsetzung der einmaligen Terrassenlandschaft entsteht. Sowohl externes Knowhow wie auch lokales Wissen werden im fachlichen Netzwerk ausgetauscht, kombiniert und weitergegeben. Der Verein strebt eine langfristige Perspektive zur Vermarktung der Ernte und zur Entwicklung neuer Produkte an.

3. Mittel

- Beiträge von Stiftungen und Organisationen
- Mitglieder- und Gönnerbeiträge (Die Höhe der Beiträge werden an der Generalversammlung festgelegt)
- Spenden
- Eigenleistungen durch Vorstand und Mitglieder
- Mittel- bis längerfristig können Einnahmen durch den Verkauf von Produkten hinzukommen

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können alle werden, die an der Bewirtschaftung der Terrassen interessiert sind und Freude haben, gemeinsam eine alte Tradition weiterzuführen und sie im Sinne des Vereinszwecks weiterzuentwickeln. Um dem Verein beizutreten, kann jederzeit eine Anmeldung beim Vorstand eingereicht werden.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt oder Tod.



6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich.
Die Austrittsmeldung wird dem Vorstand mitgeteilt.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:
a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet 1x jährlich statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 30 Tage im Voraus per E-Mail unter Angabe der Traktanden eingeladen. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 3 Wochen vorher schriftlich an den Vorstand zu richten.

Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, des übrigen Vorstandes und der Kontrollstelle.
- f) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- g) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- i) Änderung der Statuten



j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen und die Vereinsauflösung benötigen die Zustimmung einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus minimal 3 Personen.

Der/die Präsident/in und der/die Vizepräsident/in wird vom Vorstand gewählt.

Der Vorstand wählt einen Kassier/eine Kassierin.

Die Amtszeit der Ämter beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er kann Reglemente erlassen und Arbeitsgruppen einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Spesen werden im Spesenreglement geregelt.

Für die Geschäftsführung kann bei ausreichenden Mitteln eine Entschädigung bezahlt werden. Die Aufgaben der Geschäftsführung werden in einem Pflichtenheft definiert.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsrevisoren, welcher die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.



12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 16. November 2024 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Ort und Datum:

Brig, 16.11.2024

Die Vorstandsmitglieder

Marianne Künzle

Daniel Mettler

.....

.....

Ralph Manz

.....